

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 28. Februar 2006

Nr. 2006/414

### **Stiftung Krankenpflege Rauracherweg 4, Hofstetten Aufhebung, Löschung im Handelsregister**

---

#### **1. Feststellungen**

Mit öffentlicher Urkunde vom 24. Oktober 1997 wurde die "Stiftung Krankenpflege Rauracherweg 4, Hofstetten", mit Sitz in Hofstetten, errichtet. Die Stiftung bezweckt:

"... die Förderung und Unterstützung der Haus-, Kranken- und Alterspflege in der Gemeinde Hofstetten-Flüh sowie der kulturellen und erzieherischen Jugendaktivitäten der Einwohner- und der Kirchgemeinden sowie privater Gruppen. Die Unterstützung erfolgt im wesentlichen durch unentgeltliche oder selbstkostendeckende Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten in der stiftungseigenen Liegenschaft Rauracherweg 4."

Der primäre Stiftungszweck wurde erfüllt durch die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten für die Spitex des solothurnischen Leimentals. Im Mai 2005 hat die Spitex ihre Station und Büroräume in das Pflegewohnheim in Flüh verlegt. Eine weitere finanzielle Unterstützung der Haus-, Kranken- und Alterspflege wäre nur möglich mit Mitteln aus der Liquidation der Stiftung.

Der zweite Teil des Stiftungszwecks, nämlich die Unterstützung der kulturellen und erzieherischen Jugendaktivitäten, konnte nur indirekt erfüllt werden, indem die früheren Kellerräumlichkeiten der Liegenschaft in einen "Jugendraum" umgebaut und der Einwohnergemeinde zur Verfügung gestellt wurden. Die Kosten des Umbaus übernahm die Einwohnergemeinde.

Wünschenswert und mittlerweile dringend notwendig wären nach Ansicht des Stiftungsrates weitere Räumlichkeiten für die Jugendvereine Blauring und Jungwacht. Die durch den Wegzug der Spitex freien Räume der Stiftung könnten hier Ersatz bieten, doch für die erforderlichen Umbauten fehlen der Stiftung die Mittel. Nur die Gemeinde als neuer Träger könnte die Lösung bringen. Daraus ergibt sich gemäss Ansicht des Stiftungsrates, dass die Stiftung nicht mehr in der Lage ist, den Stiftungszweck den heutigen Anforderungen entsprechend zu erfüllen.

#### **2. Erwägungen**

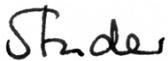
Gemäss Art. 84 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) hat die Aufsichtsbehörde dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird. Der Stiftungsrat hatte an seiner Sitzung vom 5. April 2004 grundsätzlich die Aufhebung der Stiftung beschlossen, weil die Stiftung nicht mehr in der Lage ist, den Stiftungszweck den heutigen Anforderungen entsprechend zu erfüllen. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Hof-

stetten-Flüh hat am 17. September 2004 der vorzeitigen Auflösung des Baurechtsvertrages zugestimmt und die Gemeindeversammlung hat am 21. Dezember 2004 auf Antrag des Gemeinderates einen Kredit von 340'000 Franken für die Übernahme der Liegenschaft Rauracherweg 4 bewilligt. An seiner Sitzung vom 29. Juni 2005 hat der Stiftungsrat die definitive Aufhebung der Stiftung beschlossen. Auch durch eine Änderung der Stiftungsurkunde hätte die Stiftung nicht aufrecht erhalten werden können. Die Stiftung wurde daher in Absprache mit der Aufsichtsbehörde liquidiert. Das nach der Tilgung der Hypothekarschulden verbliebene Stiftungskapital wurde zweckentsprechend verwendet. Das restliche Stiftungsvermögen wurde zweckentsprechend der Genossenschaft für Pflege- und Alterswohnungen, Hofstetten-Flüh, der Spitex Leimental und dem Heim Kalahari überwiesen, die das Geld im Rahmen des Stiftungszwecks verwenden werden. Die Stiftung ist somit vermögenslos und kann ihren Zweck nicht mehr erfüllen. Die Aufsichtsbehörde hat am 31. Januar 2006 die Schlussrechnung der Stiftung zur Kenntnis genommen.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf Artikel 88 Abs. 1 und Art. 89 Abs. 2 ZGB (SR 210), §§ 49 und 52 Abs. 1 EG ZGB (BGS 211.1), Art. 104 Handelsregisterverordnung (SR 211.411) und § 43<sup>bis</sup> des Gebührentarifs (BGS 615.11)

- 3.1. In Anwendung von Art. 88 Abs. 1 ZGB wird die "Stiftung Krankenpflege Rauracherweg 4, Hofstetten" aufgehoben. Die Liquidation der Stiftung ist abgeschlossen.
- 3.2. Das Kantonale Handelsregisteramt in Klus-Balsthal wird ersucht, die "Stiftung Krankenpflege Rauracherweg 4, Hofstetten", mit Sitz in Hofstetten, nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses im Handelsregister zu löschen.
- 3.3. Die Gebühr für diesen Beschluss ist bereits abgegolten.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht (5)

Handelsregisteramt des Kantons Solothurn, Schmelzihof, 4710 Klus-Balsthal (mit dem Hinweis, dass der Eintritt der Rechtskraft von der Aufsichtsbehörde mitgeteilt wird)

Steueramt des Kantons Solothurn, Abt. Juristische Personen

Stiftung Krankenpflege Rauracherweg 4, Hofstetten, Herr Dr. Johannes Brunner, z.H. Stiftungsrat,  
Rauracherweg 4, 4114 Hofstetten (70.0460.013.581)